

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 86.

Sonnabend, 15. April 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch unsere Träger für das Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Nachzahlung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger für das Haus 1 Mark 50 Pfg.; Einzelnummern für die Kunden des Tagesblattes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kaiserstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Königs soll

Sonntag, den 23. April 1899 von nachmittags 7 Uhr ab

in den Räumen der „Elbterrasse“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Riesa werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis 22. April in den auf der Rathskanzlei und in der „Elbterrasse“ ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschl. Musik) ist auf 3.50 M. festgesetzt.

Riesa, am 15. April 1899.

Oberamtsrichter Heldner.

Bürgermeister Boeters.

Rr.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten anlaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

in **Sommasth** auf dem **Schützenhausplatz** am **21. April 1899 Vorm. 8^{1/2} Uhr.**

Ankaufsbedingungen.

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen
- a. daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Ged. bezw. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
- b. daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
- Die Pferde sollen 3—4 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — 1 m 46 cm betragen, das Höchstmaß soll 1 m 57 cm nicht übersteigen.
- Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht angekauft.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe der §§ 899—929 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1863 Seite 109 folgende) sowie gegen die Untugenden des Kappens oder Ködens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
- Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.

6. Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:

- 1 neue rindslederene halbbare Trense,
- 1 „ Gurt- oder Strickhalfter und
- 2 hanfene Stränge.

Dresden, den 14. März 1899.

Kriegsministerium.

Daßern in Zukunft den für communale oder größere Privatwaldungen angestellten forstlichen Aufsichtsorganen die Dienstbezeichnung „Oberförster“, „Rathsförster“, „Forstmeister“ oder dergleichen beigelegt werden soll, so ist vorher die Genehmigung des R. Ministeriums des Innern hierzu einzuholen.

Dies wird zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige hierauf bezügliche Gesuche aus dem hiesigen Verwaltungsbezirk behufs der Einberichtigung anher einzureichen sind.

Großenhain, den 1. April 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

898 E.

Dr. Wilmann.

Mödel.

Es soll die Lieferung von ungefähr 11200 kg Roggenstroh an den Mindestfordernden vergeben werden. Angebote sind bis 25. April 1899 vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Verwaltung, woselbst die Bedingungen vorher einzusehen sind, einzufenden.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 15. April 1899.

Am 1. Mai tritt bei den R. S. Staatsbahnen der Sommerfahrplan in Kraft. Die neuen Fahrpläne sollen von morgen an bei den Stationen erhältlich sein.

Auch in diesem Jahre wird zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs am 23. April Abends von 7 Uhr ab ein Festmahl abgehalten werden und zwar in den Räumen der „Elbterrasse“. Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks sind zur Theilnahme an der Feier eingeladen. — Der R. S. Militärverein für Riesa und Umgegend leitet den Geburtstag Sr. Majestät durch eine Kirchenparade, sodann durch Concert und Abends durch Ball im Saale des Wettiner Hofes.

Trotz der empfindlich kühlen Witterung der bisherigen Apriltage ist die Vegetation doch weit vorgeschritten und verschiedene Bäume und Sträucher stehen bereits in reichem Blüthenstand, andere werden ihn in Kürze empsalten.

Auf dem Schützenplatze hat sich eine Gynnasialer-Gesellschaft eingestellt, die sich heute Abend erstmalig produzieren wird. Morgen, Sonntag, finden zwei Vorstellungen statt, bei ungünstigem Wetter in dem großen Schützenzelt.

Zur Geschäftsfrage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ aus Ruffa, 11. April: In der vergangenen Woche haben sich die Kohlenverladungen am hiesigen Plage etwas gehoben, so daß durchschnittlich etwa 600 Waggons zur Entladung an die Elbe kommen. Infolge des stürmischen Schiffs hat sich der wenige leere Raum um hiesigen Plage schnell vergriffen, so daß heute leerer Raum gesucht, da lebhaft Nachfrage vorhanden ist. Deshalb sind auch die Frachten mit Staffeln wie bisher anstandslos bewilligt worden und dürften auch selbst bei vollständigem Wasserstande nicht heruntergehen, denn die Zeit des Kohlenbedarfs ist nahe, und deshalb werden auch die Frachten seitens der Herren Empfänger nicht gedrückt. Die Zuckerverladungen sind wie bisher schwach. Die Fracht nach Hamburg wurde mit 38 Pfg. pro 100 Kg. bezahlt. Die Kohlenfrachten sind, auf den gegenwärtigen

Wasserstand berechnet, folgende: Ruch Dresden 16 M., Weihen 17 M., pro 80 Doppelstollter, Ragdeburg 32 Pfg., Langermünde 35 Pfg., Burg 35 Pfg., Havelberg 38 Pfg., Potsdam 44 Pfg., Kyritz 45 Pfg., Brandenburg 42 Pfg., Berlin 48 Pfg., Herzfelde 64 Pfg., Wroben 70 Pfg., Freienwalde 65 Pfg., Steintz 70 Pfg. pro Doppelstollter, Wittenberg, Dömitz, Hamburg 13—13^{1/2} Pfg. pro 50 K.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorläufigen oder vorläufigen Beschädigungen, namentlich durch Berührung der Isolatoren mittels Steinwürfen u. a. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetz für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Täter vorläufiger oder vorläufiger Beschädigungen der Telegraphenanstalten befragt ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Tode und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Erfolge herangezogen werden können; dergleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Eingreifen der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug oder soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten: § 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. § 318. Wer fahrlässigweise durch eine der vorbenannten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefähr-

det, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindert oder gefährdet. § 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Beschädigung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen. — Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

In Dömitz ist durch Ueberlassung von Kleidungsstücken Kranker an eine dritte Person eine ansteckende Krankheit in die Familie der Letzteren übertragen worden. Das Publikum sei deshalb auf die Gefahren der Verschleppung von Krankheiten (insbesondere von Diphtherie, Masern, Scharlach, Pocken, Typhus, Cholera, Langenschinwindst) durch Kleider, Wäsche oder Betten, welche Kranke während der Krankheit benutzt haben, hingewiesen und vor Annahme oder Ankauf in dieser Richtung verdächtiger Gegenstände gewarnt. Um dergleichen Gegenstände unschädlich zu machen, wird empfohlen, wenn dieselben nicht einfach vernichtet werden sollen, dieselben durch Dampf, Hitze oder Auskochen zu desinficieren. Wir machen indes ganz besonders auf die städtische Desinfektionsanstalt zu Riesa wiederholt aufmerksam. Die für die Desinfektion zu entrichtenden Kosten sind gering und können im Bedarfsfalle ganz erlassen werden.

Wenn ein Reisender in einem D-Zug einen nummerierten Platz einnimmt, ohne im Besitz einer gültigen Platzkarte zu sein und dies nicht beim nächsten Erscheinen des Schaffners oder Zugführers meldet, so hatte er nach den bisher geltenden Bestimmungen in Preußen außer der Platzkarte noch einen Zuschlag von 1 Mark zu zahlen. Diese Bestimmung ist jetzt außer Kraft gesetzt worden.

Nach dem „Schwab. Merkur“ werden an der in den ersten Septembertagen auf dem Emsbatter Exercierplatz stattfindenden Kaiserparade u. A. der Kaiser von Oesterreich,